

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Jägerhölzl II“ in dem zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben durch die Gemeinde Lalling in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Reitberger, Hauptstraße 28, 94551 Lalling

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 08.02.2023, Az.: 41-6481.01 Ki, wurde der Gemeinde Lalling die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des zum Ranzinger Bach führenden Wiesengraben durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Jägerhölzl II“ erteilt.

Der Bescheid vom 08.02.2023 enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **20.02.2023 bis 06.03.2023**

- in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Es wird gebeten vor Einsichtnahme einen Termin bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Tel. Nr.: 0991/8312-0) bzw. beim Landratsamt Deggendorf (Tel. Nr.: 0991/3100-406) zu vereinbaren.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (www.vg-lalling.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Hinweis:

Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1 und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Lalling, den 16.02.2023
Gemeinde Lalling



gez.

1. Bürgermeister der Gemeinde Lalling, Michael Reitberger

Aushang:
17.02.2023 bis
Einschließlich
06.03.2023